Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG); hier: Erläuterungen zu Artikel 5 (Bundesversorgungsteilungsgesetz) und Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

Zurück zur Teilliste Bundesministerium des Innern

Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs (VAStrRefG)

Hier Erläuterungen zu Artikel 5 (Bundesversorgungsteilungsgesetz) und Artikel 6 (Änderung des Beamtenversorgungsgesetzes)

- RdSchr. d. BMI vom 19.5.2009 - D 4 - 223 324/62 -

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs tritt - zeitgleich mit dem Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit - am 1. September 2009 in Kraft (BGBl. I S. 700). Die nachfolgenden Ausführungen geben einen kurzen Überblick über die Grundzüge des geänderten Versorgungsausgleichsrechts und erläutern die aus beamtenversorgungsrechtlicher Sicht wesentlichen gesetzlichen Änderungen.

1. Allgemeines

Die Verfassung verlangt, im Falle einer Scheidung die gemeinschaftlich in der Ehe erworbenen Vorsorgeanrechte zwischen den Eheleuten jeweils zur Hälfte zu teilen (Halbteilungsgrundsatz). Einzubeziehen in diesen Ausgleich sind insbesondere Anrechte aus der gesetzlichen Rentenversicherung, aus anderen Regelsicherungssystemen wie der Beamtenversorgung oder der berufsständischen Versorgung, aus der betrieblichen Altersversorgung wie auch aus der privaten Alters- und Invaliditätsvorsorge. Eine Reform des geltenden Versorgungsausgleichsrechts war erforderlich, weil die verfassungsrechtlich geforderte Halbteilung der in der Ehe erworbenen Vorsorgeanrechte in der Praxis häufig zulasten des ausgleichsberechtigten Ehegatten verfehlt wurde. Eine auch bisher schon mögliche nachträgliche Korrektur von Entscheidungen über den Versorgungsausgleich im Wege eines so genannten Abänderungsverfahrens und ein nachträglicher schuldrechtlicher Ausgleich der bei der Scheidung nicht ausgeglichenen Anrechte fanden in der Praxis in aller Regel nicht statt. Zudem galt das bisherige Recht nach weithin unbestrittener Auffassung als kompliziert, unübersichtlich und schwer verständlich.

Zielsetzung des neuen Rechts

Ausgangspunkt und Leitgedanke des reformierten Versorgungsausgleichsrechts ist, Versorgungsanwartschaften künftig grundsätzlich systemintern zu teilen. Statt des bisherigen Einmalausgleichs über die gesetzliche Rentenversicherung nach der Saldierung aller Anrechte wird künftig regelmäßig jede Versorgung innerhalb desjenigen Systems geteilt, bei dem das Anrecht der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit besteht (interne Teilung). Ausgleichsberechtigte erhalten unmittelbar einen Anspruch gegen den Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person. Damit entfällt die Notwendigkeit, Versorgungsanwartschaften verschiedener Art zum Zweck des Ausgleichs untereinander vergleichbar machen zu müssen. Fehleranfällige Prognosen über die weitere Wertentwicklung der einzelnen Anrechte sind entbehrlich. Damit entfallen auch die im bisherigen Recht typischen Transferverluste und Wertverzerrungen, die notwendigerweise mit einem Wechsel der Versorgungssysteme verbunden sind.

Das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs ist als sog. Mantelgesetz verfasst. Das bisher über mehrere Gesetze verstreute materiellrechtliche und teilweise auch verfahrensrechtliche Versorgungsausgleichsrecht ist künftig im neuen Versorgungsausgleichsgesetz (VersAusglG) zusammengefasst (Artikel 1 VAStrRefG). Damit können die bisherigen §§ 1587 bis 1587p BGB, das VAHRG, das VAÜG und die Barwert-Verordnung außer Kraft treten (Artikel 23 VAStrRefG). § 1587 BGB enthält künftig nur noch einen Verweis auf das Versorgungsausgleichsgesetz.

Artikel 2 VAStrRefG regelt in den §§ 217 bis 229 FamFG das (familienrechtliche) Verfahrensrecht neu. Die Regelungen stehen im Kontext der grundlegenden Reform des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die ebenfalls am 1. September 2009 in Kraft tritt (FGG-Reformgesetz vom 17. Dezember 2008, BGBl. I S. 2586). Die nachfolgenden Artikel des VAStrRefG enthalten im Wesentlichen die für den Vollzug in den jeweiligen Versorgungssystemen notwendigen ergänzenden Regelungen und gesetzestechnischen Anpassungen.

Neue Regelungen für Beamtinnen und Beamte des Bundes
Einbezogen in das System der internen Teilung ist auch die Beamtenversorgung des Bundes. Versorgungsausgleichsrechtliche Anrechte aus der Beamtenversorgung werden künftig nicht mehr wie bisher über die gesetzliche Rentenversicherung ausgeglichen, sondern das Familiengericht überträgt für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ein Anrecht bei dem Träger der Beamtenversorgung. Der Anspruch des ausgleichsberechtigten Ehepartners auf Versorgung richtet sich daher künftig unmittelbar gegen den Bund als Träger der Versorgungslast (Artikel 5 – Bundesversorgungsteilungsgesetz). Der Bund seinerseits kürzt – wie schon nach bisherigem Recht – die Versorgungsbezüge der ausgleichspflichtigen Beamtin oder des ausgleichspflichtigen Beamten um die ihm insoweit entstehenden Aufwendungen.

Das reformierte Versorgungsausgleichsrecht gilt grundsätzlich für alle Versorgungsausgleichssachen, die ab Inkrafttreten des VersAusglG (1. September 2009) bei Gericht eingeleitet werden - entweder als Folgesache zu einem Scheidungsverfahren oder als selbständiges Versorgungsausgleichsverfahren. Für Verfahren, die vor diesem Stichtag eingeleitet worden sind, ist dagegen grundsätzlich das bis dahin geltende materielle Recht und Verfahrensrecht weiter anzuwenden, § 48 Abs. 1 VersAusglG. Das neue Recht findet in diesen Fällen aber dann Anwendung, wenn das Verfahren abgetrennt, ausgesetzt oder zum Ruhen gebracht worden ist, § 48 Abs. 2 VersAusglG. Gleiches gilt Verfahren, in denen am 1. September 2010 noch keine Entscheidung in erster Instanz ergangen ist, § 48 Abs. 3 VersAusglG.

Noch nach dem bisherigen Recht rechtskräftig entschiedene Verfahren können nur unter den in § 51 VersAusglG genannten Voraussetzungen wieder aufgenommen werden; anzuwenden ist dann neues Recht. Im Übrigen verbleibt es bei den vor Inkrafttreten der Reform getroffenen Entscheidungen. Altes und neues Versorgungsausgleichsrecht wirken damit im Ergebnis für einen unbestimmten Zeitraum auf die korrespondierenden beamtenversorgungsrechtlichen Regelungen zurück. Das Beamtenversorgungsgesetz (insbesondere §§ 57, 58 BeamtVG) wurde entsprechend angepasst und in Teilen modifiziert (Artikel 6).

Die bisher obligatorische Erstattungspflicht des Bundes gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 225 SGB VI beschränkt sich künftig auf die sog. „Altfälle“; für nach neuem Recht getroffene Entscheidungen besteht insoweit keine Veranlassung.

2. Gesetz über die interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Ansprüche von Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten im Versorgungsausgleich (Bundesversorgungsteilungsgesetz – BVersTG)

Das Bundesversorgungsteilungsgesetz regelt – insoweit abschließend - die gegen den Bund oder eine sonstige Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts als Dienstherr einer geschiedenen Beamtin oder eines geschiedenen Beamten gerichteten Ansprüche der ausgleichsberechtigten Person und ihrer Hinterbliebenen aus dem Ausgleich beamtenversorgungsrechtlicher Anrechte. Den Ländern ihrerseits steht es frei, die gesetzlichen Voraussetzungen für eine interne Teilung von Anrechten aus der Beamtenversorgung für ihren Bereich zu schaffen (vgl. § 16 VersAusglG).

Nach § 13 VersAusglG kann der Versorgungsträger die Kosten, die durch die interne Teilung entstehen, mit den Anrechten beider Ehegatten verrechnen, soweit sie angemessen sind. Allerdings sehen weder das Bundesversorgungsteilungsgesetz noch das Beamtenversorgungsgesetz eine diesen Grundsatz konkretisierende Regelung vor. Von einer Geltendmachung dieser Kosten ist daher bis auf weiteres abzusehen.

zu § 1 (Zweckbestimmung)
Die nach dem Versorgungsausgleichsgesetz - in Abkehr von der bisher praktizierten externen Teilung über die gesetzliche Rentenversicherung - nunmehr obligatorische interne Teilung beamtenversorgungsrechtlicher Anrechte hat eine Anpassung der hiermit korrespondierenden Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes erfordert. Der Geltungsbereich des Bundesversorgungsteilungsgesetzes umfasst die Fälle, in denen sich die ausgleichspflichtige Person in einem der in den Absätzen 2 oder 3 genannten Dienstverhältnisse des Bundes befand bzw. Versorgungsbezüge aus einem dieser Dienstverhältnisse bezog. Maßgeblich ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 VersAusglG grundsätzlich das Ende der Ehezeit (§ 3 Abs. 1 VersAusglG); nachträgliche Änderungen wie etwa ein Ausscheiden aus dem Dienst können aber bis zur Entscheidung des Gerichts berücksichtigt werden.

zu § 2 (Anspruch)
Der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person beruht auf der rechtsgestaltenen Wirkung der Entscheidung des Familiengerichts, das ein Anrecht in Höhe des Ausgleichswerts überträgt (§ 10 Abs. 1 VersAusglG). Verpflichtet ist der in dieser Entscheidung benannte Versorgungsträger der ausgleichspflichtigen Person. Wie schon nach bisherigem Recht gehen im Versorgungsausgleich erworbene Anrechte im Falle des Todes der ausgleichsberechtigten Person auf deren Hinterbliebene über. Der insoweit berechtigte Personenkreis wird durch Verweis auf die entsprechenden rentenrechtlichen Regelungen bestimmt. Die im Rentenrecht definierten individuellen Voraussetzungen für den Leistungsbezug gelten sinngemäß, mit Ausnahme der rentenrechtlich geforderten Erfüllung der allgemeinen Wartezeit. Die Höhe der Leistungen wiederum bestimmt sich nach dem Beamtenversorgungsrecht (vgl. § 3 Abs. 2). Der Leistungsausschluss nach Absatz 2 Satz 3 entspricht der Regelung des § 23 Abs. 2 BeamtVG. Durch den geschiedenen Ehegatten an Kindes statt angenommene Waisen sollen nicht besser gestellt werden als Waisen, die durch eine Beamtin oder einen Beamten an Kindes statt angenommen worden sind.

Der Zeitpunkt, ab dem die ausgleichsberechtigte Person einen Anspruch gegen den Versorgungsträger auf Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich hat, richtet sich nach den Regelungen desjenigen Alterssicherungssystems, dem die ausgleichsberechtigte Person bis zum Bezug von Leistungen wegen Alters oder wegen Dienst- beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit angehört hat. Maßgeblich für anspruchsberechtigte Personen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert sind, sind demnach die einschlägigen Bestimmungen des SGB VI, für Beamtinnen und Beamte die entsprechenden beamtenrechtlichen Regelungen (des Bundes bzw. der Länder). Die Bezugnahme auf das aus Sicht der ausgleichsberechtigten Person primäre gesetzliche Alterssicherungssystem stellt sicher, dass die Zahlungen aus dem Versorgungsausgleich grundsätzlich ab dem Zeitpunkt erfolgen, ab dem der entsprechende Versorgungsbedarf gegeben ist.

Gehört die ausgleichsberechtigte Person keinem gesetzlichen Alterssicherungssystem an, besteht ein Anspruch auf Leistungen grundsätzlich mit Erreichen der Regelaltersgrenze nach dem SGB VI. Eine vor diesem Zeitpunkt liegende Inanspruchnahme von Leistungen - etwa unter Berufung auf eine ärztlich attestierte Erwerbsminderung - scheidet aus, da die ausgleichsberechtigte Person in diesen Fällen die individuellen Zugangsvoraussetzungen des § 43 SGB VI nicht erfüllt und dem entsprechend auch keinen Anspruch gegen die gesetzliche Rentenversicherung hätte. Zahlungen an die Hinterbliebenen beginnen in sinngemäßer Anwendung des § 27 Abs. 1 Satz 1 BeamtVG, also mit dem Ablauf des Sterbemonats der ausgleichsberechtigten Person.

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, das Vorliegen der Voraussetzungen für den Anspruch auf Zahlungen auf Anforderung der für die Auszahlung zuständigen Stelle zu belegen. Hinsichtlich der Verjährung von Ansprüchen gelten die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), insbesondere § 197 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 195 BGB. Der mit dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160) in das Beamtenversorgungsgesetz eingefügte Anspruch auf Erteilung einer Versorgungsauskunft (vgl. § 49 Abs. 10 BeamtVG) gilt nach Absatz 4 auch für Berechtigte nach diesem Gesetz.

Ansprüche von Hinterbliebenen erlöschen in entsprechender Anwendung der Regelungen des Beamtenversorgungsgesetzes über das Erlöschen der Witwen- und Waisenversorgung mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die sich aus dem das Beamtenverhältnis prägende besondere Dienst- und Treueverhältnis herleiten (vgl. insoweit § 61 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 2 BeamtVG). Ansprüche nach dem BVersTG können auch als Ergebnis eines Abänderungsverfahrens enden (§§ 225, 226 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]).

zu § 3 (Anpassung)
Die Dynamisierung des vom Familiengericht zugunsten der ausgleichsberechtigten Person festgesetzten Betrages folgt im Wesentlichen der Regelungssystematik zur Kürzung der Versorgungsbezüge gemäß § 57 BeamtVG. Die Parallelität in der Entwicklung des Leistungsbetrages einerseits und des Kürzungsbetrages nach § 57 BeamtVG andererseits gewährleistet, dass die Fortschreibung für die geschiedenen Ehegatten nachvollziehbar bleibt. Die bisher durch die Systemunterschiede von Beamtenversorgung und gesetzlicher Rentenversicherung bedingten Differenzen zwischen Kürzungs- und Leistungsbetrag entfallen.

Die abgeleiteten Ansprüche der Hinterbliebenen entwickeln sich grundsätzlich nach den gleichen Maßstäben wie der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person. Umfang und Höhe orientieren sich an den – insoweit abschließend benannten - Bestimmungen des Beamtenversorgungsgesetzes über die Hinterbliebenenversorgung.

zu § 4 (Rückforderung)
Auf die Vorschriften über die Rückforderung beamtenversorgungsrechtlicher Bezüge wurde Bezug genommen, um eine insoweit einheitliche Verfahrensweise durchzusetzen und damit zusätzlichen Verwaltungs- und Regelungsaufwand in den Versorgungsdienststellen weitmöglichst zu vermeiden. Von der als lex specialis zu § 52 Abs. 2 BeamtVG ausgestalteten Regelung in § 52 Abs. 1 BeamtVG sind nur diejenigen Fälle erfasst, in denen eine gesetzliche Änderung unmittelbar zu einer Verminderung der Versorgungsbezüge führt. Rechtsgrundlage für Zahlungen nach dem BVersTG ist dagegen regelmäßig ein Verwaltungsakt. Wird dieser durch eine gesetzliche Änderung (z. B. des Beamtenversorgungsgesetzes) rechtwidrig, ist grundsätzlich die Möglichkeit eine Rücknahme auch für die Vergangenheit zu prüfen, § 48 VwVfG. Eine entsprechende Anwendung des § 52Abs. 1 BeamtVG scheidet insoweit aus. Der vom Berechtigten zu erstattende Betrag kann in angemessenem Umfang mit laufenden Zahlungen verrechnet werden.

zu § 5 (Erstattung)
Wechselt die ausgleichspflichtige Person nach Rechtskraft der familiengerichtlichen Entscheidung den Dienstherrn oder scheidet sie aus dem Beamtenverhältnis aus, bleibt der Anspruch der ausgleichsberechtigten Person gegen den in der Entscheidung des Familiengerichts benannten Versorgungsträger hiervon unberührt. Dieser kann aber die ihm entstehenden Kosten nicht mehr durch Kürzung der Versorgungsbezüge zu Lasten der ausgleichspflichtigen Person ausgleichen. § 5 BVersTG begründet daher einen gegen den nunmehrigen Träger der Versorgungslast der ausgleichspflichtigen Person gerichteten Erstattungsanspruch. Die Regelung entspricht in ihrer Zielrichtung dem in § 225 SGB VI normierten Anspruch des Trägers der Rentenversicherung gegen den zuständigen Träger der Versorgungslast.